

18.05.2015

Stellungnahme des VHE - Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. zum Entwurf der Verordnung zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien hier: Erste Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis- Verordnung

Der VHE begrüßt es, dass die nationale Abfallverzeichnis-Verordnung um einen Abfallschlüssel für getrennt erfasste Bioabfälle aus privaten Haushalten sowie ähnlichen Abfällen aus dem Gewerbe und Einrichtungen ergänzt werden soll. Wir schlagen vor, statt der im vorliegenden Entwurf verwendeten Bezeichnung „20 01 42 getrennt gesammelte Bioabfälle aus Haushalten“ die Bezeichnung

„20 01 42 biologisch abbaubare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 08 fallen“
zu wählen.

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Bezeichnung „20 01 42 getrennt gesammelte Bioabfälle aus Haushalten“ steht nicht in Analogie zu den Bezeichnungen der übrigen Abfälle aus der Gruppe „20 01 getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)“. Hier ist es nicht erforderlich, für diese Abfallart gesondert auf die abfallwirtschaftliche Tätigkeit des getrennten Sammelns hinzuweisen, da dies bereits aus der Bezeichnung der vierstelligen Kapitelüberschrift „20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)“ und der zugehörigen zweistelligen Kapitelüberschrift „20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt erfasster Fraktionen“ eindeutig hervorgeht. Auf den Zusatz „getrennt gesammelte“ sollte daher für die Bezeichnung dieser biologisch abbaubaren Abfallfraktion verzichtet werden.

Ebenso kann auf den allgemeinen Zusatz „aus Haushalten“ unter der Bezeichnung der Abfallart verzichtet werden, da die Herkunft der Abfallart aus der Bezeichnung der zweistelligen Kapitelüberschrift „20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt erfasster Fraktionen“ bereits eindeutig hervorgeht. Bei allen übrigen Abfallarten der vierstelligen Kapitelüberschrift „20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)“ wird in keinem Fall erneut auf die Herkunft hingewiesen, sondern ausschließlich eine Bezeichnung für die jeweilige Abfallart (z. B. Papier, Glas, Textilien, Pestizide, Speiseöle- und fette usw.) gegeben.

Nach den Regelungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV), der Tierischen-Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) und dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) gelten für „Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle“ [AVV-Schlüssel 20 01 08] und den „getrennt erfassten Bioabfällen privater Haushalte und des Kleingewerbes (insbesondere Biotonne)“ [Bezeichnung aus Anhang 1 Nr. 1a Spalte 3 BioAbfV; alter AVV-Schlüssel: 20 03 01; zukünftiger AVV-Schlüssel 20 01 42)] unterschiedliche Anforderungen insbesondere hinsichtlich den Hygienisierungs- und den Verwertungsvorgaben sowie unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Vergü-

Herausgeber:

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V.
Geschäftsführer: Michael Schneider

Kirberichshofer Weg 6
52066 Aachen
www.vhe.de

Telefon: 0241 9977119
Telefax: 0241 9977583
schneider@vhe.de

tung nach den Vorgaben des EEG. Zur Abgrenzung dieser beiden Abfallstoffgruppen und zur Klärstellung des Gewollten empfehlen wir als Zusatz zum Abfallschlüssel „20 01 42 biologisch abbaubare Abfälle“ den ergänzenden Hinweis „... mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 08 fallen“. Durch diese Ergänzung kann ausgeschlossen werden, dass insbesondere biologisch abbaubare Bioabfälle aus Großküchen und Kantinen sowie Inhalte von Fettabscheidern über den neuen Abfallschlüssel 20 01 42 registriert werden.

Der neue Abfallschlüssel 20 01 42 sollte parallel in der Bioabfallverordnung (BioAbfV) und unbedingt im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mit einem entsprechenden Änderungsgesetz ergänzt werden, da die Höhe der Vergütung vom Einsatz bestimmter Abfallschlüssel abhängig ist. So wird gemäß § 27a EEG 2012 und § 45 EEG 2014 Strom aus Bioabfallvergärungsanlagen eine höhere Vergütung zugesprochen, wenn im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich mindestens 90 Masseprozent Bioabfälle im Sinne der Abfallschlüssel 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung eingesetzt werden. Gemäß Anhang 1 Nr. 1 a) der BioAbfV sind unter dem Abfallschlüssel 20 03 01 nur getrennt erfasste Bioabfälle zu verstehen, da bisher kein spezieller Abfallschlüssel für diesen Abfallstrom zur Verfügung stand. Die Einführung eines neuen entsprechenden Abfallschlüssels für genau den gleichen Abfallstrom, der konkret in der BioAbfV und somit im EEG gemeint war, darf nicht zu einer Kürzung der EEG-rechtlichen Vergütung für Abfallvergärungsanlagen führen.